

Das Beschneidungs-Urteil des Kölner Landesgerichts: Unter den Talaren Muff von 1000 Jahren

Eine rechtswissenschaftliche Stellungnahme zum Urteil des Kölner Landesgerichts vom 07.05.2012

Es erfolgt eine wissenschaftliche Klarstellung in formal-funktionaler Form, ohne subjektive Parteilichkeit und Wertung. Aus rechtssystematischer Perspektive heraus erfolgt ein Beitrag zur Versachlichung der öffentlichen Diskussion.

1. Das Gerichtsurteil hat eine bislang kaum geführte Diskussion in Gang gebracht: Warum werden Beschneidungen durchgeführt und welche Folgen sind damit verbunden? Sind diese zu verantworten? Mit welchem Recht tut man Kindern Derartiges an?

2. Wie gelangte das Gericht zu seinem Urteil? Die Argumentation des Gerichts und die Quellen, auf die es dabei zurückgreift, wurden anscheinend bislang noch nicht hinterfragt. Offensichtlich nehmen alle an, es sei hier mit rechten Dingen zugegangen. Das ist es beileibe nicht! Das Gericht hat sich nicht an die seit der Verabschiedung des Grundgesetzes gültige Rechtsordnung und Rechtssystematik gehalten. Es ging nach Prinzipien vor, die noch aus der vordemokratisch-obrigkeitsstaatlichen Rechtstradition der Könige von Preußen, von Kaiser Wilhelm und Adolf Hitler stammen.

Inhalt

1. Die Bedeutung des Grundgesetzes ist in Deutschland noch zu wenig bekannt	1
2. Die Grundrechte und das Subsidiaritätsprinzip	4
3. Feudalstaatliches und freiheitlich-demokratisches Recht als „konkurrierende“ Rechtssysteme	5
4. Weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht waren im vorliegenden Fall zuständig	5
5. Die möglichen körperlichen und seelischen Folgen von Beschneidungen sind ernst zu nehmen	8
6. Verantwortliche Freiheit und Selbstbestimmung mündiger Bürger	9
7. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und die Schwierigkeit, verantwortungsvoll zu handeln	10
8. Das Kindeswohl aus der Sicht der „Ärztezeitung“	12
9. Die Aktion der Ärzte der Kölner Universitätsklinik als Maßnahme im Kampf für menschenwürdige Arbeitsbedingungen	13

1. Die Bedeutung des Grundgesetzes ist in Deutschland noch zu wenig bekannt

Als ich vom Urteil des Kölner Landesgerichts erfuhr, wunderte ich mich. Hier stimmt etwas nicht! Denn wir haben in Deutschland die Freiheit der Religionsausübung sowohl gemäß dem Grundgesetz als auch gemäß der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die bei uns geltendes Recht ist. Wenn Beschneidungen nach deutschem geltendem Recht strafbar sein können, dann lässt sich das keinesfalls anhand von Grundrechten oder Menschenrechten begründen! Wenn eine Strafbarkeit von Beschneidungen juristisch gegeben sein sollte, dann ist das entsprechend der Systematik des deutschen Rechtswesens nur *zivilrechtlich* denkbar, also über das BGB.

Doch anhand des BGB haben die Kölner Richter*innen nicht geurteilt, sondern anhand von Textfassung vom 05.02.2013

Grundrechten. Die Richter*innen behaupten, dass das Grundrecht des Kindes auf Selbstbestimmung Vorrang habe gegenüber dem Grundrecht seiner Eltern auf religiöse Kindeserziehung. So geht das nicht. Denn die Grundrechte, so wie sie im Grundgesetz stehen, gehören zum *Staatsrecht*. Den Kölner Richter*innen sind Denkfehler unterlaufen. Sie haben staatsrechtliche und zivilrechtliche Regelungen durcheinander gebracht.

Ich bin mir da 100-prozentig sicher. Im Juni 2012 gründete ich das *Psychologische Institut für Menschenrechte, Gesundheit und Entwicklung*. Seine Aufgabe besteht darin, anhand von Wissenschaft und Forschung die Durchführung der seit Jahrzehnten versäumten dringenden Reformen im deutschen Bildung- und Gesundheitswesen zu unterstützen. Hier entspricht allzu viel noch nicht den Grund- und Menschenrechten. In den siebziger Jahren hatte ich mich erfolgreich dafür eingesetzt, rechtliche Bestimmungen im Schulwesen so zu ändern, dass eine politische Bildung gemäß der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes möglich wurde.¹ Bis dahin herrschten dort rechtliche Regelungen vor, die noch von den obrigkeitsstaatlichen Prinzipien der vordemokratischen deutschen Geschichte geprägt waren. Da gab es einiges zu entrümpeln an Muff aus einer über 1000-jährigen Vergangenheit. Da galt es, alte Zöpfe abzuschneiden.

In den achtziger Jahren arbeitete ich in der Lehrerausbildung, als Hochschullehrer / Professor für Pädagogik / Erziehungswissenschaft und Psychologie im Sinne der UNO und UNESCO. Dabei beschäftigte ich mich eingehend mit den Menschenrechten und deren Geschichte sowie mit dem Staats- und Verfassungsrecht. Heute arbeite ich als Psychotherapeut mit Kindern und Jugendlichen. Von daher kenne ich mich gründlich mit den körperlichen und seelischen Verletzungen aus, die kleinen Kindern angetan werden können und mit deren Folgen. Dabei unterstütze ich den Verfassungsschutz und den Bestand unseres demokratischen Staates, indem ich sorgfältig auf die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte achte. Als Beamter hatte ich aus voller Überzeugung den Amtseid auf das Grundgesetz geleistet. Die Gründung des Instituts ergab sich als logische Folge meiner beruflichen Entwicklung.

Ich kann mir die Denkfehler, die den Kölner Richter*innen unterliefen, gut aufgrund der Politik der Bundesregierung erklären: Die Außenpolitik, die militärische Verteidigung unseres Landes und die Rettung des Euro kosten so viel Geld, dass die Kommunen drastisch Geld sparen müssen. Landesweit werden Gerichte geschlossen und zusammengelegt. Deshalb sind alle Gerichte überlastet. Wie sollen sie noch in der Lage sein, komplizierten Sachverhalten gerecht zu werden? Bei Überforderung und unter Zeitdruck misslingt gründliches und klares Denken leicht.

Das gilt auch für die Bundesregierung angesichts der Staatschuldenkrise. Sie bringt diese gedanklich mit dem Bedürfnis, den Euro als Währung zu erhalten, durcheinander und sieht nicht, dass die Konzentration des Blickes auf Europa verfehlt ist, weil wir längst in einer *globalen* Wirtschaftsgemeinschaft leben. Wir brauchen deshalb keine Europäische Zentralbank; anstelle dessen sind selbstverständlich die UNO mit der Weltbank zuständig. Wie sich diese Krise mit klarem Denken problemlos lösen lässt, zeige ich an anderer Stelle.²

In unserer komplexen Welt hängt alles mit allem zusammen. Deshalb ist klares logisches

¹ Thomas Kahl: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit. Eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung mit Hinweisen zur Auftragsbewältigung. www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf

² Thomas Kahl: Die UNO ist kompetenter als Merkel/Sarkozy und unter ihrem Rettungsschirm können zukünftig alle unbesorgter leben. www.imge.info/extdownloads/DieUNOistKompetenter.pdf

Denken notwendig, damit man die Dinge nicht durcheinander bringt. Das Bescheidungsurteil hängt mit der Euro-Krise insofern zusammen, als es in beiden Fällen um die Bedeutung des Grundgesetzes geht. Finanzminister Schäuble hat mitgeteilt, dass wir demnächst über die Europäische Verfassung abstimmen werden, und die werde sich deutlich von der Struktur des Grundgesetzes unterscheiden.³ Diese Ankündigung erfüllt mich mit ernster Sorge, denn wie soll die deutsche Bevölkerung hier angesichts unzureichender Informiertheit eine gute Entscheidung treffen können?

1949 wurde das Grundgesetz verabschiedet. Doch wer hat in der Schule gelernt, was das Grundgesetz konkret ist und bedeutet? Normalerweise bekommen Schüler ein Exemplar zum Schulabschluss geschenkt. Aber, wer versteht schon dessen Bedeutung, denn in Deutschland ist Rechtskunde kein allgemein verbindliches Unterrichtsfach. So ist hier alles Rechtliche eine Art Geheimlehre. Am besten ist, wenn man nichts damit zu tun bekommt. Und wenn, dann ist man darauf angewiesen, sich an Rechtsexperten zu halten. Das kann teuer werden, weshalb man es möglichst vermeidet. Da hilft allerdings eine Rechtsschutzversicherung. Die hilft jedoch weniger beim Verständnis des Grundgesetzes. Die Bildungsreformen, die dazu nötig gewesen wären, konnten nicht durchgeführt werden, weil die Bundesregierungen entschieden, dass das Geld in der Haushaltskasse für Sonstiges dringender gebraucht wird.

So stellte der Politikwissenschaftler Wilhelm Hennis 1997 Ignoranz gegenüber Verfassungsfragen fest:

„Verfassungsfragen sind hierzulande [...] – ganz im Gegensatz zu England, Frankreich und Italien – keine Themen, die die „öffentliche Meinung“ interessieren. Da herrscht dumpfe Verdrossenheit, und die Zahl der Journalisten, die mit Kompetenz Verfassungsfragen aufwerfen können, ist klein. Die einschlägigen Wissenschaften tragen das Grundgesetz wie eine Monstranz vor sich her. [...] Die parlamentarische Demokratie, mit ihrer Mitte in einem lebendigen Parlament, ist durch die Machterwerbs- und Machterhaltungsinstitutionen des Parteienstaates überwuchert und verschlissen worden.“ (Wilhelm Hennis: Deutschland ist mehr als ein Standort. Parteienherrschaft, Bürokratisierung, Missbrauch des Föderalismus: Der politische Stillstand hat nicht nur ökonomische Ursachen. In: DIE ZEIT Nr. 50, 5.12.1997, S. 6-7.)

Diese Aussagen konnten die Bundesregierung nicht davon überzeugen, dass es hier einen Änderungsbedarf gibt. Weder in den Schulen noch in der Juristenausbildung wurden die notwendigen Reformen veranlasst. So kommt es, dass heute in Deutschland kaum jemand weiß, was es mit dem Grundgesetz und den Grundrechten eigentlich auf sich hat. Das merkt man, wenn man sich die Argumentation des Kölner Landesgerichts und das anschaut, was in der Öffentlichkeit dazu geschrieben und gesagt wird.

So ist mir klar, dass es äußerst heikel ist, hierzu öffentlich Stellung zu nehmen. Denn ich darf nicht damit rechnen, dass alle Leser meiner Darstellung gedanklich richtig folgen können. Dazu ist es nötig, die Geheimsprache zu verstehen, die die Juristen verwenden. Wenn die sich aber selber im Hinblick auf die Bedeutung des Grundgesetzes unsicher sind oder die deutsche Verfassung leicht missverstehen auf Grund einer juristischen Ausbildungstradition, in der noch obrigkeitsstaatlich-vordemokratisches Denken vorherrschte, so muss ich von allen Seiten mit viel Kritik rechnen, die sachlich unqualifiziert ist.

Um mich dagegen abzusichern, habe ich das Institut gegründet. Auf seinen Internet-Seiten wird allgemeinverständlich erklärt, was es mit der Achtung der Würde des Menschen (Art. 1

³ Wolfgang Schäuble: Deutsche sollen über neue Verfassung abstimmen.

https://www.focus.de/politik/ausland/eu/wolfgang-schaeuble-deutsche-sollen-ueber-neue-verfassung-abstimmen_aid_771929.html

GG) und der Freiheit der individuellen Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 GG) auf sich hat. Das Kölner Landesgericht verwendete zur Bezeichnung dieser *Freiheit* den Ausdruck *Selbstbestimmungsrecht*. Das ist in Ordnung. Aber: Alle weiteren Menschen- und Grundrechte sind keine davon unabhängigen *eigenen* Rechte, sondern stets nur logische Schlussfolgerungen und sachliche Klarstellungen der Bedeutung dieser beiden fundamentalen Grundrechte. Deshalb gibt es kein Grundrecht, das einen Vorrang gegenüber anderen Grundrechten haben kann: Alle Grundrechte sind gleichberechtigt. In diesem Punkt hat sich das Kölner Gericht geirrt. Irren ist menschlich, vor allem unter Überlastungsdruck.

Angesichts der heiklen Sachlage muss ich alle Leser dieses Artikels dringend bitten, zu dem, was ich hier mitteile, erst dann Einwände und Kritik zu äußern, *nachdem sie sich gründlich mit den Texten auf diesen Internet-Seiten vertraut gemacht haben*. Diese Internet-Seiten habe ich eingerichtet, um auf einfache und kostengünstige Weise etwas zur grundlegenden politischen Bildung zu verbreiten, was die Bundesregierungen mit ihren Staatshaushalten bisher noch nicht finanzieren konnten oder wollten.

2. Die Grundrechte und das Subsidiaritätsprinzip

Fundamental für die deutsche Rechtsordnung ist die Geltung der Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes. Hier werden die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit betont. Alle weiteren Grundrechte (Art. 3 bis 19 GG) ergeben sich sachlogisch aus Art. 1 und 2 GG. Sie sind inhaltliche Folgerungen, Konkretisierungen und Ausdifferenzierungen dessen, was Art. 1 und 2 beinhalten. Ebenso beruhen auch alle Inhalte der Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen sachlogisch auf Art. 1 und 2 GG.

Da die Grund-, Menschen- und Kinderrechte alle im Kern dasselbe beinhalten und dieses nur in unterschiedlichen Formulierungen ausdrücken bzw. zur Geltung bringen, sind alle diese Formulierungen gleichberechtigt nebeneinander gültig. Es bestehen mithin unter diesen keinerlei inhaltlich-sachlichen Widersprüche oder Rangordnungen: Kein Grund-, Menschen- oder Kinderrecht widerspricht irgendeinem anderen, kann in Konkurrenz dazu gesehen werden oder ist einem anderen gegenüber vorrangig oder untergeordnet. Diesen Sachverhalt können viele Menschen nicht sogleich bzw. unmittelbar gedanklich nachvollziehen, weshalb zum angemessenen Verständnis eine einschlägige Ausbildung oder eine andersartige eingehende Beschäftigung Voraussetzung ist.

Die Grund-, Menschen- und Kinderrechte sind eng verbunden mit dem Subsidiaritätsprinzip. Diesem entsprechend sollen die Bürger in Deutschland Aufgaben, Handlungen und Problemlösungen so weit wie möglich selbstbestimmt und eigenverantwortlich übernehmen und Konflikte untereinander angemessen austragen, indem sie sich aufgrund erworbener Einsichten bzw. Erziehung und Bildung von sich aus freiwillig an den Inhalten der Grundrechte orientieren. Dem entsprechend sollen übergeordnete staatliche Instanzen nur und erst dann von sich aus aktiv werden und eingreifen, wenn die persönlichen Möglichkeiten und Kompetenzen der unmittelbar Beteiligten in ganz offensichtlicher Weise nicht ausreichen, um zu der Menschenwürde gemäßen, einvernehmlichen und zugleich sachgerechten Lösungen zu gelangen: Sie können von Bürgern in Anspruch genommen zu werden, wenn deren eigene Bemühungen um Konflikt- und Problemlösung zu keinem einvernehmlichen Ergebnis führen.

Die Grundrechte sind gemäß dem Subsidiaritätsprinzip Schutzrechte der Bürger zugunsten der Abwehr der Überhandnahme staatlicher Reglementierung und Einflussnahme. Sie dienen

dem Rechtsschutz gegenüber dem Gesetzgeber. Sie sind entsprechend Art. 1 (3) GG unmittelbar geltendes Recht. Jedes weitere Recht, auch das Strafrecht, ist demgegenüber logisch nach- und untergeordnet.

Infolge des Subsidiaritätsprinzips ist das Strafrecht bei Verletzungen, die sich Bürger gegenseitig zufügen, grundsätzlich erst anwendbar, nachdem eine juristische Anzeige oder Klage oder sonstige Anrufung staatlicher Instanzen erfolgt ist, wenn sich also die Kontrahenten nicht in der Lage sahen, eine Auseinandersetzung untereinander angemessen zu regeln und infolge dessen über eine Anzeige, Klage etc. staatliche Instanzen mit der Regelung beauftragen. Dies rechtfertigt die Aktivitäten islamischer Streitschlichter bzw. Friedensrichter in Deutschland, weshalb bei Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen islamischer Familien die deutsche Strafgerichtsbarkeit oft nicht in Anspruch genommen werden muss oder bewusst umgangen werden kann. Hierauf machte u.a. der Journalist Joachim Wagner aufmerksam.⁴

Bei jeder juristischen Festlegung, egal ob diese nun formal als Gesetz, Regel, exemplarisches Beispiel (Modellfall), Kasuistik o.ä. erfolgt, ist die Achtung der Würde und der Handlungsfreiheit der davon betroffenen Menschen als Begrenzung notwendig, damit der Mensch auch als Selbstzweck sowie in seinen Selbstbestimmungsrechten und niemals nur als bloßes Mittel (Objekt) im Sinne von Kants Kategorischem Imperativ gesehen wird, was seitens des Bundesverfassungsgerichts z.B. bei der Strafgefangenenbehandlung gemäß der Sozialstaatsklausel berücksichtigt wird. Die Grenze liegt immer auch im Bereich der Selbstfürsorge- und Selbstregelmöglichkeiten des einzelnen bzw. im Subsidiaritätsprinzip.

3. Feudalstaatliches und freiheitlich-demokratisches Recht als „konkurrierende“ Rechtssysteme

Dass Staatsanwälte, gerichtliche Instanzen usw. häufig das Subsidiaritätsprinzip nicht beachten, indem sie von sich aus auf Grund des Bemerkens einer eventuellen Straftat auch ohne das Vorliegen einer sie autorisierenden Klage o.ä. ermittelnd tätig werden, beruht vor allem auf folgenden Tatsachen:

1. Das Strafrecht gab es schon, bevor das Grundgesetz in Kraft gesetzt wurde. Es entstammt vordemokratisch-feudalstaatlichen historischen Gegebenheiten.
2. Die Bedeutung des Grundgesetzes und der Grundrechte sowie der Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen findet im Rahmen juristischer Ausbildungen noch keine hinreichende Berücksichtigung.

„Die höchsten deutschen Gerichte haben sich bisher noch kaum auf die Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen berufen. Ein Grund dafür dürfte schlicht die Unkenntnis über die Relevanz der Verträge sein; in der Richterausbildung haben sie in der Vergangenheit keine Rolle gespielt.“⁵

3. Eine generelle Revision der Anwendbarkeit des Strafrechts angesichts des Subsidiaritätsprinzips steht ebenso noch aus wie eine generelle Revision des gesamten

⁴ Joachim Wagner: Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, Econ, Berlin 2011. http://de.wikipedia.org/wiki/Joachim_Wagner_%28Journalist%29

⁵ <http://de.wikipedia.org/wiki/Menschenrechtsabkommen>

Staatsrechts im Blick auf die Gültigkeit des Grundgesetzes, also freiheitlich-demokratischer Rechtsstaatlichkeit.

Folglich wenden Juristen in Deutschland auch heute noch immer wieder bewusst oder unbewusst staatsrechtliche und strafrechtliche Regelungen an, die noch aus der Zeit des feudalistischen Obrigkeitsstaates oder gar der NS-Zeit stammen. Auf solchen obrigkeitsstaatlichen Grundlagen sowie auf Fehlinterpretationen der Grundrechte beruht das Urteil des Kölner Landesgerichts.

Das Urteil ist mithin Folge der Tatsache, dass angesichts der noch fehlenden Revision des Staats- und Strafrechtes in der Bundesrepublik Deutschland in den Köpfen von Juristen zwei miteinander weitgehend inkompatible Rechtssysteme miteinander „konkurrieren“, woraus eine enorme Rechtsunsicherheit nicht nur für die Bürger sondern auch für Juristen resultiert, was dann zu widersprüchlichen Urteilen und Einschätzungen unterschiedlicher entscheidender Instanzen führt.

Die u.a. von Vertretern der Bundesregierung angesichts des eingetretenen Image-Schadens befürwortete Beendigung der Beschneidungsdebatte anhand der Verabschiedung eines Gesetzes, das Beschneidungen bei Beachtung bestimmter Vorschriften straffrei zulassen soll, ist angesichts der Rechtslage unnötig: Art. 4 (2) GG gewährleistet bereits hinreichend die ungestörte Religionsausübung. Möglicherweise vergrößert sogar ein solches speziell auf Beschneidungen zugeschnittenes Gesetz die bislang gegebenen Rechtsunsicherheiten. Wenn es nur ein Anliegen, nämlich die Beschneidung, regelt, müssten weitere Gesetzesregelungen folgen, etwa ein Burka-Gesetz u.a. Diese Regelungsform läge ganz auf der Linie der deutschen Gesetzgebungsunsitte, angesichts eines erkannten Missstandes oder Klärungsbedarfs sogleich neue Gesetze zu veranlassen, anstatt zunächst sorgfältig zu prüfen, welche gesetzlichen Regelungen es hierzu schon gibt und warum diese nicht greifen.

Es kann nicht Aufgabe eines Gerichtes oder gesetzgeberischer Instanzen sein, einzelne Grund-, Menschen- und Kinderrechte gegeneinander abzuwägen, Widersprüche zwischen einzelnen dieser Rechte zu konstruieren und den Vorrang eines dieser Rechte gegenüber anderen herauszustellen. Es gibt keinen Artikel im Grundgesetz, der gerichtliche oder gesetzgeberische Instanzen dazu ermächtigt. Ein solches Vorgehen widerspricht der Sachlogik dieser Rechte, die keine Rangordnung oder Gewichtung durch staatliche Instanzen zulässt. Denn diese Rechte haben Eigenschaften, die sich von den Individualrechten unterscheiden, die in Konflikten zwischen Menschen üblicherweise geltend gemacht werden, wenn eine Person gerichtlich gegen eine andere klagt. Für solche Konflikte ist das bürgerliche Recht gemäß dem BGB zuständig. Das Grundgesetz bildet in erster Linie die Grundlage des öffentlichen Rechts bzw. des Staatsrechts. Die Argumentation des Kölner Landesgerichts anhand der Grundrechte ist deshalb aus rechtssystematischen Gründen verfehlt.

Dem entsprechend argumentieren auch Vertreter der deutschen christlichen Konfessionen:

Der katholische Aachener Bischof Heinrich Mussinghoff nannte das Urteil in einer von der Deutschen Bischofskonferenz verbreiteten Erklärung „äußerst befremdlich. „Der Gegensatz zwischen dem Grundrecht auf Religionsfreiheit und dem Wohl des Kindes, den die Richter konstruieren, vermag in diesem Fall nicht zu überzeugen“, erklärte Mussinghoff.

Der Kölner Erzbischof Joachim Kardinal Meisner erklärte:

„Das Urteil konstruiert eine Schutzpflicht des Staates gegenüber einer Elternentscheidung, die für jüdische Eltern eine biblisch begründete Elternpflicht ist und für muslimische Eltern in einer verpflichtenden religiösen Tradition gründet. Derartigen Tendenzen, die Religionsfreiheit und damit das religiöse Erziehungsrecht von Eltern in Deutschland einzuschränken, ist entschieden entgegenzutreten.“ Ähnlich hatte sich auch die Deutsche Bischofskonferenz geäußert.⁶

Das Gericht sah offensichtlich die Grundrechte des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung im Widerspruch zum Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder und damit auch ihres Rechtes, über die Teilnahme ihres Kindes am religiösen Ritual der Beschneidung zu entscheiden. Das Gericht behauptet, das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ziehe „den Grundrechten der Eltern eine verfassungsimmanente Grenze“.

Hier interpretiert das Gericht Grundrechte im Sinne von Individualrechten: Es argumentiert sachlogisch so, als wenn eine Klage eines Kindes gegen eine Entscheidung seiner Eltern vorläge und es die Aufgabe des Gerichtes wäre, angesichts eines derartigen Individualstreits ein Urteil zu fällen. Diese Art von Grundrechtsverständnis und Rechtsabwägung ist absurd.

4. Weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht waren im vorliegenden Fall zuständig

Im vorliegenden Fall klagte die Staatsanwaltschaft gegen das Vorgehen eines Arztes, ohne dazu in angemessener Form beauftragt worden zu sein. Ärzte der Kölner Universitätsklinik hatten die Staatsanwaltschaft auf den Beschneidungsfall bzw. die Folgen, die die Beschneidung bei diesem Jungen hatte, aufmerksam gemacht. Diese Ärzte waren nicht selbst Betroffene der Handlungen des Beschneiders gewesen. Sie hatten lediglich die weitere medizinische Behandlung des Jungen durchzuführen. Aufgrund dessen konnte die Staatsanwaltschaft von den Ärzten nicht in juristisch angemessener Form zum Eingreifen autorisiert werden. Niemand konnte angesichts des vorliegenden Falles die Staatsanwaltschaft autorisieren! Denn diese hat nur aktiv zu werden, wenn es um Verpflichtungen oder Rechte des Staates geht, wenn Menschen Taten begehen, die die öffentliche Sicherheit oder die Handlungsfähigkeit staatlicher Instanzen bedrohen bzw. die verfassungsfeindlich sind. Kann Derartiges angesichts von Beschneidungen der Fall sein? Schwerlich! Das hat die Kölner Staatsanwaltschaft merkwürdigerweise nicht von sich aus erkannt. Sie müsste sich eigentlich des Subsidiaritätsprinzips bewusst sein!

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist eine angemessene Autorisierung des Gerichtes nur über eine Klage unmittelbar Betroffener, also der Eltern des Jungen oder des Jungen selbst, möglich. Eine solche Klage gegen den Beschneider erfolgte nicht. Gemäß der Rechtsordnung nach Inkrafttreten des Grundgesetzes hätte das Kölner Landesgericht den Fall nicht verhandeln dürfen! Das Urteil ist mithin ungültig und nicht rechtskräftig. Werden hier Steuergelder zweckmäßig investiert?

Eine aktive Schutzpflicht des Staates gegenüber *einzelnen* Elternentscheidungen ist im deutschen Rechtswesen seit der Einführung des Grundgesetzes nicht vorgesehen.

Nach Art. 6 (2) GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen, also nicht staatlichen Instanzen, obliegende Pflicht. Dass die staatliche Gemeinschaft „über ihre Betätigung wacht“, kann im Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht als Berechtigung oder Verpflichtung staatlicher

⁶ www.stern.de/panorama/koelner-landgericht-entscheidet-beschneidungsurteil-ist-rechtskraeftig-1848318.html
Textfassung vom 05.02.2013

Instanzen zur totalen Überwachung und Kontrolle von Eltern mit Eingriffsrecht bei allem und jedem, was diese mit und gegenüber ihren Kindern tun und für angemessen halten, angesehen werden. Dem entsprechend definiert Art. 6 (3) GG Eingriffsrechte staatlicher Instanzen entgegen dem Willen von Erziehungsberechtigten nur dann, „wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarloosen drohen.“

Nur angesichts offensichtlicher und gravierender *dauerhafter* Gefährdung des Kindeswohls ist staatliches Eingreifen geboten und berechtigt. Dazu müssen erhebliche *generelle* Defizite im Umgang der Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern nachgewiesen worden sein. Ist dies nicht der Fall, so haben sich staatliche Instanzen herauszuhalten, d. h. die Würde der betreffenden Menschen sowie das zu achten und zu respektieren, was diese zu Gunsten ihrer eigenen persönlichen Entfaltung und Entwicklung sowie der ihrer Kinder subjektiv als angemessen betrachten.

5. Die möglichen körperlichen und seelischen Folgen von Beschneidungen sind ernst zu nehmen

Hierzu herrschen allerdings in Deutschland und der Welt Überzeugungen, die noch aus dem finstersten Mittelalter und davor stammen. Da werden diverse Formen von Misshandlungen als völlig normal und unbedenklich hingestellt, ohne sorgfältige Beachtung der menschlichen Würde. Die wissenschaftlich hinreichend bewiesenen Folgen sind nicht bekannt genug. Oder sie werden bewusst ignoriert, damit bisherige Gewohnheiten nicht infrage gestellt werden müssen. Wer konsequent für die Menschen- und Grundrechte eintritt und sich auf die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bezieht, die in Deutschland geltendes Recht ist, erlebt es als Glücksfall, wenn er sich damit von anderen ernst genommen fühlen kann.

Als ein Psychotherapeut, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet und sich geduldig der Heilung der Folgen solcher Misshandlungen widmet, begrüße ich eine Thematik der Diskussion, die durch das Urteil des Kölner Landesgerichts ausgelöst worden ist: Welche körperlich-seelischen Folgen können Beschneidungen haben? Können Traumatisierungen damit verbunden sein? Und wenn ja, wie wirken sich diese konkret aus? Wir wissen darüber heute sehr Genaues.

Darauf hier ausführlich einzugehen, ist nicht der Raum. Es gibt Literatur dazu. Ich möchte auf Bücher verweisen, die nicht direkt auf Beschneidungen eingehen, sondern körperlich-seelische Misshandlungen gegenüber Kindern in *allgemeiner* Form behandeln:

Alice Miller: Am Anfang war Erziehung

Alice Miller: Du sollst nicht merken

Alice Miller: Abbruch der Schweigemauer

Alice Miller: Evas Erwachen: Die Auflösung emotionaler Blindheit

Alice Miller (1923-2010), die Autorin der hier aufgeführten Bücher, war eine Psychoanalytikerin *jüdischer* Abstammung und zugleich eine Wissenschaftlerin von Weltrang: Es gelang ihr, bedeutsame blinde Flecken in der Psychoanalyse von Sigmund Freud zu entdecken und zu korrigieren. Sie gelangte zu Klarstellungen an Punkten, an denen Freud davor zurückgeschreckt war, der Wahrheit eindeutigen Ausdruck zu verleihen. Denn diese

Wahrheit war zu seiner Zeit gesellschaftlich nicht akzeptabel. Sie entsprach, juristisch formuliert, nicht der Sozialadäquanz.⁷

Wer diese Bücher gelesen hat, wird kaum noch bedenkenlos bereit sein, das bislang übliche Beschneidungsritual an seinem eigenen Kind vollziehen zu lassen. Damit entsteht freilich ein Problem: Was ist zu tun angesichts der Erwartungen der eigenen Religionsgemeinschaft? Es entstehen Gewissenskonflikte. Sich diesen zu stellen und sich nicht davor zu drücken, ist der Würde des Menschen gemäß. Sie macht das Besondere von Menschen aus. Diese sollten sich nicht wie Rudeltiere benehmen.

6. Verantwortliche Freiheit und Selbstbestimmung mündiger Bürger

Wie sich Eltern, Erziehungsberechtigte, Kinder, Ärzte, von Synagogen bestellte Beschneider u.a. verhalten und entscheiden, ist im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung angesichts des Subsidiaritätsprinzips in erster Linie deren persönliche Angelegenheit und liegt in deren persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung. Wenn Eltern meinen, ihren Kindern, aus welchen Gründen auch immer, Schmerzen oder andere Herausforderungen zumuten oder ersparen zu sollen, liegt dies grundsätzlich in deren persönlichem Ermessen. Als mündige Bürger haben sie die Verantwortung für die möglichen Folgen ihrer Entscheidungen zu erkennen und zu tragen.

Diese Anforderung ist keineswegs erst im Zusammenhang mit dem Grundgesetz entstanden. Sie ist seit Jahrtausenden weltweit bekannt und ein selbstverständlicher Bestandteil aller hoch entwickelten Kulturen. Sie liegt dem exakten naturwissenschaftlich-logischen Denken in Ursache-Wirkung-Zusammenhängen zugrunde sowie auch religiös-theologischen Konzepten. Beispielhaft dafür sei ein Hinweis des Jesus von Nazareth zitiert:

„Hütet euch vor den falschen Propheten; sie kommen zu euch wie (harmlose) Schafe, in Wirklichkeit aber sind sie reißende Wölfe. An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen. Erntet man etwa von Dornen Trauben oder von Disteln Feigen? Jeder gute Baum bringt gute Früchte hervor, ein fauler Baum aber schlechte. Ein guter Baum kann keine schlechten Früchte hervorbringen, und ein fauler Baum keine guten. Jeder Baum, der keine guten Früchte hervorbringt, wird umgehauen und ins Feuer geworfen. An ihren Früchten also werdet ihr sie erkennen.“ (Mt 7:15-20).

Um Folgen („Früchte“) bereits vor eigenen Entscheidungen hinreichend abschätzen zu können, sind möglichst zuverlässige Informationen dazu nötig. Sicherheitshalber sollte man sich rechtzeitig erkundigen, mit welchen körperlichen, seelischen und sozialen Folgen bei Beschneidungen zu rechnen ist. Dazu gehören z. B.

- Beschneidungen können mit traumatisierenden Verletzungen einhergehen. Diese haben möglicherweise dauerhafte Auswirkungen auf das soziale Zusammenleben von Menschen, so z. B. auf die Tragfähigkeit menschlichen Grundvertrauens und auf die Einhaltung von Treuregelungen in Paarbeziehungen. Mit der Beschneidung wurde ein Bund, eine Bindung, gestiftet (Genesis 17,1-14). Alternativ dazu lässt sich sexuelle Treue auch auf der Grundlage der Achtung menschlicher Würde leisten. Es ist nicht erforderlich, sie mithilfe von traumatisierenden Ritualen wie etwa der Genitalverstümmelung zu begünstigen.

⁷ „Die **Sozialadäquanz** (auch **soziale Adäquanz**) ist ein Prinzip, das im deutschen Strafrecht eine Rolle spielt. Erfüllt ein Verhalten zwar äußerlich alle Merkmale eines gesetzlichen Straftatbestandes, bewegt sich aber innerhalb der üblichen, geschichtlich entwickelten Ordnung, liegt nach herrschender Meinung kein tatbestandsmäßiges Handlungsunrecht vor.“ <https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialadäquanz>
Textfassung vom 05.02.2013

- (a) Respekt gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes durch Aufschieben religiöser Riten wie der Beschneidung oder der Taufe in die Adoleszenz oder das Erwachsenenalter *oder aber* (b) möglicherweise Vorwürfe des Kindes wegen mangelnder Respektierung seines Selbstbestimmungsrechts,
- (a) Schuldgefühle gegenüber dem Kind, (b) gegenüber der Religionsgemeinschaft, (c) gegenüber Gott oder (d) gegenüber eigenen persönlichen Ansprüchen in Bezug auf die bestmögliche Entscheidung,
- (a) Ängste vor sozialer Ausgrenzung bzw. Verurteilung angesichts der Nichteinhaltung religiöser Vorschriften, (b) Akzeptanz in der Religionsgemeinschaft aufgrund der Befolgung religiöser Vorschriften oder (c) besondere Hochachtung seitens der Religionsgemeinschaft wegen gewissenhafter Abwägung der möglichen Alternativen und selbstbewusster Orientierung an den bestmöglichen Folgen,
- Wer nicht bereit und fähig ist, Andersdenkende und Andershandelnde bzw. Fremde zu respektieren und zu tolerieren, sollte nicht mit Selbstverständlichkeit erwarten oder fordern, in seiner Eigenart von Andersdenkenden und Andershandelnden bzw. Fremden respektiert und toleriert zu werden. Denn die Grund- und Menschenrechte beruhen stets auf Gegenseitigkeit.

Eltern, Erziehungsberechtigte, Kinder, Ärzte, von Synagogen bestellte Beschneider u.a. haben sich im Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf der Grundlage ihrer Informiertheit und ihres Gewissens im Blick auf persönliches Wohl und ggfs. religiös verstandenes Seelenheil unter den gegebenen Möglichkeiten zu entscheiden. Das können und dürfen ihnen staatliche oder religiöse Instanzen nicht abnehmen, denn diese Freiheit zu haben und diese Verantwortung wahrzunehmen, konstituiert die Würde und das Selbstbewusstsein des Menschen sowie die Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung (Art. 1 und 2 GG).

Die damit verbundenen inneren und äußeren Konflikte zu ertragen, die innere Zerrissenheit (Ambivalenz) zwischen den möglichen Alternativen auszuhalten und sich schließlich aufgrund der Abwägung des Für und Wider selbständig-selbstbewusst zu entscheiden, gehört zur menschlichen Willensfreiheit und Selbstverantwortung, zum menschlichen Schicksal und zu den Menschenrechten und -pflichten. Unvermeidbar geht dies mit der Gefahr einher, Fehlentscheidungen zu treffen und Schuld auf sich zu laden. Zur Entscheidungsfindung und zur Bearbeitung der damit einhergehenden Konflikte kann z. B. die Unterstützung einschlägig erfahrener Erziehungsberater und Psychotherapeuten in Anspruch genommen werden. Die Kosten dafür übernehmen in der Bundesrepublik Deutschland üblicherweise ganz oder anteilig öffentliche Einrichtungen oder die gesetzlichen Krankenkassen.

Wenn staatliche Gesetzgebung oder gerichtliche Ge- oder Verbote hier eingreifen, so wie das Kölner Gericht, werden Menschen nicht in angemessener Weise als mündige Bürger eines demokratischen Gemeinwesens betrachtet und behandelt, sondern eher wie orientierungsunfähige Dummköpfe, denen staatliche Instanzen obrigkeitlich per Gesetz oder Gerichtsurteil diktatorisch vorzugeben haben, was angeblich gut oder besser für sie ist. Das widerspricht Art. 1 GG und zugleich allen Grund- und Menschenrechten.

7. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und die Schwierigkeit, verantwortungsvoll zu handeln

Jedes Grundrecht wird nur verständlich aufgrund eingehender Beschäftigung mit seiner Bedeutung in den alles umfassenden und berücksichtigenden Zusammenhängen des menschlichen Lebens, unter sorgfältiger Berücksichtigung der hier jeweils gegebenen

konkreten Bedingungen. Von einem derartigen Verständnis scheinen die Kölner Richter weit entfernt zu sein, ebenso auch etliche Bürger. Wie ihr Umgang mit dem Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 (2) GG) erkennen lässt, stützen sie ihre Argumentation anscheinend in erster Linie auf wörtliche Bedeutungen in deren oberflächlicher Form:

Wenn eine Körperverletzung erkennbar gegeben ist, so ist aus ihrer Sicht bereits das Grundrecht nicht hinreichend beachtet worden. Sie konzentrieren ihren Blick auf die oberflächlichen konkreten Umstände, die zu einer Verletzung führen und auf Möglichkeiten der Vermeidbarkeit. Der *Schweregrad* der Körperverletzung wird dabei zu wenig berücksichtigt, ebenso wie die *tiefer Bedeutung* des Beschneidungsrituals. Dieses Ritual hat tiefenpsychologische Auswirkungen auf das soziale Zusammenleben, die den Richtern unbekannt zu sein scheinen. Wären sie ihnen bekannt gewesen, so hätten sie den voraussichtlichen traumatisierenden Wirkungen vermutlich größere Bedeutung zugemessen als dem körperlichen Eingriff.

Bei diesem Grundrecht geht es in erster Linie um die Kausalbeziehung zwischen den Umständen, unter denen Verletzungen auftreten und deren Schweregrad: Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit bildet das Kernelement aller rechtlichen Bemühungen. Das Rechtswesen dient dazu, das Erleiden von Schäden möglichst zu reduzieren und zu vermeiden. Es gibt dieses Grundrecht sowie das gesamte Rechtswesen mit Gesetzen und Gerichten vor allem deshalb, weil Gefahren und Schädigungen zu den Selbstverständlichkeiten des Lebens gehören. Käme es nicht ständig zu Verletzungen, so hätte die Menschheit das Rechtswesen vermutlich nicht erfunden. Folglich besteht die Aufgabe in erster Linie darin, diese in tolerierbaren Grenzen zu halten, also nicht ausufern zu lassen. Offensichtlich verabsolutiert das Gericht die Unversehrtheitsforderung, indem es die gesellschaftlichen Gegebenheiten bzw. die sog. Sozialadäquanz körperlicher Unversehrtheit außer Acht lässt: Es tut so, als wären auch schon kleinere körperliche Verletzungen, mit denen „das Opfer“ nicht von vornherein ausdrücklich einverstanden ist, zwangsläufig strafrechtlich zu verfolgen.

Wenn man dieser rigorosen Haltung des Gerichts körperlichen Verletzungen gegenüber zustimmt, so müsste man konsequenterweise auch fordern, der Staat solle Boxen, Fußballspielen, die Teilnahme an Olympischen Spielen sowie Schlägereien in Burschenschaften oder unter Jugendlichen, vor allem aber Kriegsdienst, unter Strafe stellen, weil dort regelmäßig noch schwerer wiegende Körperverletzungen stattfinden. Es ist absurd, staatliche Instanzen zu beauftragen, mit juristischen Mitteln korrigierend einzugreifen, wenn es um normale menschliche Bedürfnisse und um damit einher gehende Unvernunft und Fehlentscheidungen geht. Das sollten alle Bürger beachten, die dem Kölner Urteil inhaltlich zustimmen, das die körperliche Unversehrtheit anscheinend als das höchste aller Güter und Werte erachtet und deshalb über alles andere stellt. Das Gericht berücksichtigt damit nicht hinreichend den allgemeinen Zusammenhang, auf dem dieses Grundrecht basiert.

Andere Menschen betonen bekanntlich, die Freiheit und die Selbstbestimmung seien die höchsten Werte: Wer sich Gefahren freiwillig aussetzt, hat die sich daraus ergebenden absehbaren Schädigungen selbstverständlich in Kauf zu nehmen und die Folgen persönlich zu tragen. Auch Schönheitsoperationen, z. B. Busenvergrößerungen und Tätowierungen, gehen mit Körperverletzungen einher, erfolgen vielfach ohne medizinische Indikation und können selbstverständlich von Ärzten straffrei ausgeführt werden. Wer sich von Schädigungen nicht abhalten lassen möchte, auch z. B. von legalem Alkohol- und Nikotinmissbrauch, hat das Recht dazu, selbstverständlich auf eigenes Risiko hin und auf eigene Verantwortung. Gleiches gilt für zu schnelles Autofahren. Das ist sogar lebensgefährlich. Im Fall der Beschneidung ist

die körperliche Verletzung bzw. Schädigung im Vergleich bzw. in der Verhältnismäßigkeit zu anderen Verletzungen und Schädigungen zu sehen, die sich Menschen aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts selbst zuziehen.

8. Das Kindeswohl aus der Sicht der „Ärztzeitung“

In einem Artikel der „Ärztzeitung“ wird zum Kindeswohl Stellung bezogen, wobei der rechtliche Vorrang der elterlichen Verantwortung gegenüber staatlicher Einflussnahme ebenso herausgestellt wird wie die Schwierigkeit, ‚gute‘ Entscheidungen zu treffen:

„Ebenso klar ist aber auch, dass das Wohl des Kindes kein hundertprozentig objektivierbarer Begriff ist, der in jeder Situation eine eindeutige Lösung diktiert. Häufig werden verschiedene Aspekte - präventiv/kurativ-medizinisch, sozial, religiös etc. - abzuwägen sein.

Und diese Abwägung vertraut unsere Rechtsordnung im Grundsatz nicht dem Staat, sondern den Eltern an. Diese mögen etwa in eine Ohrenkorrektur allein deshalb einwilligen, um ihrem Kind Hänseleien zu ersparen.“⁸

Es ist davon auszugehen, dass in solchen Fällen der Ohrenkorrektur eine emotional-positive Haltung des Kindes dem Eingriff gegenüber gegeben sein dürfte, d. h. dass es sich diesen geradezu wünscht und deshalb die damit einhergehenden Schmerzen bewusst bereit ist, im Kauf zu nehmen. Dann wird es diese mit hoher Wahrscheinlichkeit auch psychisch unbeschadet verarbeiten können.

Hiermit stellt die „Ärztzeitung“ einen anscheinend unbedenklichen Beispielfall in den Raum, der „zufälligerweise“ zugleich dem finanziellen Einkommensinteresse operierender Ärzte dient. Ist das „Arzt-Finanz-Wohl“ oder das „Kindeswohl“ vorrangig? Es gibt überzeugende Argumente für die Ansicht, dass Ohrenkorrekturen aus einem derartigen Grund *eindeutig nicht* dem Kindeswohl gerecht werden: Denn Eltern können in anspruchsvollerer Weise das Kindeswohl verfolgen, indem sie ihrem Kind eine *seelische Stärke* vermitteln, die es ihm ermöglicht, vor derartigen Hänseleien nicht hilflos zu kapitulieren. Diesen sollte es souverän entgegentreten können, z.B. aus dem Willen heraus, unverändert so aussehen zu wollen, wie Gott es geschaffen hat, weil dies zu seiner Würde und Begabung gehört. Eltern können ihr Kind dazu ermutigen. Wenn es zunächst aus Bequemlichkeitsgründen dazu neigt, den Weg des geringsten Widerstands zu bevorzugen, können sie ihm psychotherapeutische Unterstützung zur inneren Konfliktbewältigung als Coaching-Maßnahme zur Seite stellen. Hier kann es auch den Mut entwickeln, andere darauf hinzuweisen, seine Würde zu achten, indem sie es mit seinen Ohren so akzeptieren, wie es aussieht. Um diesem Grundrecht gerecht werdendes Verhalten zu ermöglichen und zu begünstigen, übernehmen in Deutschland die gesetzlichen Krankenkassen die Psychotherapiekosten zur Unterstützung des Kindes in einem Umfang, der in der Welt einzigartig ist. Eine mögliche Diagnose dazu lautet „Anpassungsstörung“.

Eltern können und sollen ihr Kind so erziehen, fördern und unterstützen, wie es die Grundrechte und das Grundgesetz vorsehen. In einer pluralistischen Gesellschaft gibt es diverse Vorstellungen davon, was dem Kindeswohl entsprechen mag – grundgesetzkonforme und grundgesetzwidrige. Unkritische Orientierung an etwas, was bequem und einfach ist, entsprechend dem von der „Ärztzeitung“ gewählten Beispiel, ist dem Grundgesetz und der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zufolge *nicht* vorgesehen. Denn dabei bleibt die Achtung vor der Würde des gehänselten Kindes auf der Strecke; es kapituliert vor denen,

⁸ http://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/gp_specials/beschneidung/article/817256/beschneidungs-urteil-jetzt-pandoras-buechse-offen.html

die es hänseln; deren gesetzwidriges Handeln wird damit eher unterstützt als wirkungsvoll korrigiert. – So wird verständlich, warum unter Kindern und Jugendlichen in Deutschland Mobbing allzu verbreitet ist.

Die Position, die in der „Ärztezeitung“ dargestellt wird, dient der allgemeinen juristischen Orientierung der Ärzteschaft. Sie ist nicht irgendwie zufällig zustande gekommen, sondern stammt von anerkannten Spezialisten für Arztrecht. Traditionellerweise arbeiten Ärzte überwiegend in obrigkeitlich-hierarchischen Organisationsstrukturen, wo Gehorsam gegenüber Vorgesetzten normalerweise den Vorrang hat gegenüber den individuellen Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Untergebenen. Wenn sie in Krankenhäusern oder Kliniken angestellt sind, wird von ihnen erwartet, dass sie klaglos und bereitwillig extreme Arbeitszeiten und Stresssituationen bewältigen. Sie müssen vom Beginn ihrer Ausbildung an immer wieder ihre persönlichen Bedürfnisse und Gefühle in besonderem Maße zurückstellen, unterdrücken und verleugnen. Ihre Arbeitsbedingungen gehen beständig mit Überforderungen einher, die allzu oft verhindern, dass sie ihren Patienten und deren Bedürfnissen hinreichend gerecht werden können. Ihnen fehlt die dazu erforderliche Zeit, Energie, innere Ruhe, Geduld, Gelassenheit, emotionale Einfühlungsfähigkeit und gedankliche Flexibilität. Angesichts dessen können Ärzte nur in Ausnahmefällen erleben, dass ihre Menschenwürde und Menschenrechte respektiert werden und dass sie selbst so handeln können, dass sie im Kontakt mit ihren Kollegen und Patienten deren Grundrechten gerecht werden. Somit sind hier Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung.

Deshalb dürften Hinweise der „Ärztezeitung“, die sich nicht an dem unter Ärzten Üblichen orientieren, sondern an den Ansprüchen des Grundgesetzes, bei ihren ärztlichen Lesern nur verständnisloses Kopfschütteln hervorrufen – so lange die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen für die Ärzteschaft nicht seitens der zuständigen politischen und juristischen Instanzen den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechend gestaltet worden sind. Gemäß Art. 1 (1) GG ist es die Verpflichtung „aller staatlichen Gewalt“, hier Abhilfe zu schaffen. Die „Ärztezeitung“ unterlässt es, ärztliche Reforminteressen und das Selbstbestimmungsrecht der Ärzte gegenüber der Politik herauszustellen. Mit dem Beispiel der Ohrenkorrektur begünstigt sie tendenziell sogar grundgesetzwidrige Haltungen. Ob deren Autoren das bewusst ist?

9. Die Aktion der Ärzte der Kölner Universitätsklinik als Maßnahme im Kampf für menschenwürdige Arbeitsbedingungen

Folglich erscheint es als kluger Schachzug, wenn Ärzte der Kölner Universitätsklinik auf die von ihnen ständig zu erleidenden Menschenrechtsverletzungen aufmerksam machen, indem sie auf eine übliche Praxis wie die Beschneidung hinweisen, wodurch moslemische und jüdische Kollegen ebenso wie sie zu etwas gedrängt werden, was sie nicht stets guten Gewissens zu tun imstande sind. Für sie steht ihr Selbstbestimmungsrecht im Widerspruch zu den Anforderungen, die an sie tagtäglich gestellt werden, ebenso wie das Selbstbestimmungsrecht eines moslemischen Arztes oder Kindes im Widerspruch stehen kann zu den Erwartungen seiner Religionsgemeinschaft.

So lässt sich die Initiative der Kölner Ärzte als Hilfeschrei, solidarische Aktion bzw. Torpedo-Abschuss angesichts dringend reformbedürftiger medizinischer Arbeitsbedingungen verstehen. Warum sollte es nicht unter Universitätsärzten solche geben, die mittels ihrer Intelligenz exakt abschätzen können, was ein gezielter Schritt der Infragestellung ärztlichen Handelns im Zusammenhang mit einem religiösen Initiationsritual wie der Beschneidung an

gesellschaftlicher Diskussion und Auseinandersetzung auszulösen vermag – letztendlich auch zugunsten einer konsequenten Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte im Gesundheitssystem? Über die Einführung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen lässt sich die Qualität der Leistungen zum Wohle der Gesundheit der Patienten ohne zusätzliche Kosten gegenüber den heutigen Gegebenheiten um ein Vielfaches steigern. Obrigkeithliche Strukturen mit Rechtsunsicherheit, Überregulation, Überarbeitung und ungesundem Leistungsdruck sowie Stress sind typisch für ausbeuterische Sklavenhaltung und wirken sich destruktiv aus – auf das Personal im Gesundheitssystem und erst recht auf die Patienten und deren Gesundheit. Deshalb gibt es vielfältige Initiativen unter Ärzten zur Überwindung der grundgesetzwidrigen Arbeitsbedingungen, die ihnen seitens politischer und juristischer Instanzen auferlegt werden. Wenn schon gespart werden muss, dann sollte das an Orten erfolgen, wo dadurch keine Menschenleben gefährdet werden.